

KLR-Newsletter 6/2021

Unsere Themen:

- **Neue Regelung bei wirtschaftlicher Notlage**
- **Urlaubsentgelt und Sozialversicherungszuschüsse**
- **Überbrückungshilfe III für Soloselbstständige**

Liebe VHS-Kolleg*innen,

im letzten Newsletter hatten wir Euch über die neuen Regelungen für die Ausfallhonorare ab 1.2.2021 informiert. Leider haben Bürgerschaft und Senat die bis dahin geltenden guten Regelungen nicht fortgesetzt und sehr eingeschränkt – aus finanziellen Gründen und weil die Leistungen der Bremer VHS bundesweit einmalig waren.

Der Kursleiterrat hat sich dennoch bemüht, Verbesserungen zu erreichen und hat einen entsprechenden gut begründeten Vorschlag für weitergehende Ausfallhonorare gemacht:

Ausfallhonorar / Notfallhilfe

VHS und Kultur vertreten immer noch die Ansicht, dass sie nicht zur Zahlung von Ausfallhonoraren verpflichtet seien. Sie lehnen unseren Vorschlag für ein begrenztes Ausfallhonorar für mehr VHS-Dozent*innen ab - aus finanziellen Gründen und auch, weil sie im Vergleich zu den anderen VHS (die schon vorher nichts gezahlt haben) unter Druck stehen.

Allerdings haben Sie alternativ eine Nothilfe-Regelung vorgeschlagen, die wichtige Argumente von uns berücksichtigt

- keine Offenlegung der konkreten Notlage
- keine Notlagen-Verschiebung auf das nächste Semester durch im nächsten Semester zurückzahlenden Vorschuss.

Insofern hat unser Vorschlag Wirkung gezeigt - auch wenn er abgelehnt wurde.

Und das ist der konkrete Vorschlag für eine **Nothilfe-Regelung** von VHS und Kulturbehörde:

1. **Jede/r VHS-Dozent*in kann eine Unterstützung bei der VHS beantragen.**
2. Dazu muss nur eine **einfache schriftliche Erklärung** abgegeben werden, dass der/die Antragsteller*in sich in einer finanziellen Notlage befindet.
3. Darüber hinaus ist **keinerlei Belegung der konkreten Notlage oder Offenlegung der persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse notwendig.**
4. Die Antragsteller können einen **rückzahlbaren Vorschuss** der VHS erhalten.
5. Der Vorschuss beträgt **75% des Honorars für alle geplanten (im VHS-Verzeichnis angekündigen) Veranstaltungen**, die seit dem 1.2.2021 ausgefallen sind.
6. Die **Rückzahlung** der Vorschusszahlungen erfolgt **ab dem Herbstsemester** mit individuell vereinbarten Ratenzahlungen - **mindestens aber in Höhe von 10% der dann von der VHS geleisteten Honorarzahlungen**. Die vereinbarten Raten werden direkt vom Honorar abgezogen. Die **Ratenzahlung kann sich ggf. über mehrere Jahre erstrecken.**

Diese Regelung ist auf jeden Fall deutlich besser als der vorangegangene Vorschlag (keine konkrete Vorschusssumme, Offenlegung der finanziellen Notlage, Rückzahlung im nächsten Semester).

Insofern ist diese Regelung auch als ein kleiner Erfolg der Arbeit des Kursleiterrates für bessere Regelungen zu sehen.

Formlose Anträge auf eine entsprechende Nothilferegelung können direkt an die kaufmännische VHS-Leitung (werner.dammann@vhs-bremen.de) gerichtet werden.

Urlaubsentgelt / Sozialversicherungszuschüsse

Die Berechnung und Auszahlung der beantragten Urlaubsentgelte und Sozialversicherungszuschüsse hat sich nach Auskunft der VHS-Leitung auf Grund von Software-Problemen verzögert. Die VHS drängt auf umgehende Behebung der Probleme durch die Software-Firma, damit die Zahlungen baldmöglichst erfolgen können.

Überbrückungshilfe III für Soloselbstständige

Da wir verschiedene Anfragen zu weiteren Hilfen für VHS-Dozent*innen erhalten haben hier einige Informationen zu dem aktuellen Corona-Hilfsprogramm der Bundesregierung:

Überbrückungshilfe III

Förderzeitraum: November 2020 bis Juni 2021

****Hotline* für Soloselbstständige: 030-1200 21034 (Mo-Fr, 8-18 Uhr)***

In Kürze:

- ***Mindestens Umsatzverlust (coronabedingt) von 30% gegenüber Referenzmonat 2019***
- ***Betriebskostenpauschale/Neustarthilfe von 25% des Jahresumsatzes von 2019, maximal aber 7.500€***
- ***Bei Umsatzverlust von über 60% muss der Neustartzuschuss nicht zurückgezahlt werden.***

Quellen:

Es "kann die Bundesregelung Kleinbeihilfen -Regelung sowie die De-minimis Verordnung genutzt werden **ohne den Nachweis von Verlusten.**

Das ist ein wichtiger Unterschied zur Überbrückungshilfe II, die allein auf der Fixkostenregelung basiert und bei der stets ein Verlustnachweis erfolgen muss."

"Wählt der Antragsteller ...die Kleinbeihilfen-Regelung sowie die De-minimis-Verordnung, so werden die Zuschüsse ohne Nachweis von Verlusten gewährt." [1]

"Antrags- und förderberechtigt sind Unternehmen, die **in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019** erlitten haben."

"Überbrückungshilfe III kann nur für diejenigen Monate im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 beantragt werden, in denen ein Corona-bedingter Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erreicht wird. ...Der Antragsteller hat ...darzulegen, dass die ihm entstandenen Umsatzeinbrüche, für die Überbrückungshilfe beantragt wird, **Corona-bedingt** sind. [2]

"Soloselbständige können im Rahmen der Überbrückungshilfe III eine einmalige **Betriebskostenpauschale („ Neustarthilfe“)** ansetzen. Die **maximale Höhe beträgt 7.500 Euro**; bisher waren 5.000 Euro vorgesehen."

"Die **Neustarthilfe beträgt in der Regel 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019**. ...Der Zuschuss wird als Vorschuss ausgezahlt, bevor die tatsächlichen Umsätze im Förderzeitraum feststehen. ...**Soloselbständige dürfen den Zuschuss in voller Höhe behalten, wenn sie Umsatzeinbußen von über 60 Prozent zu verzeichnen haben.** [1]

www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/V/vereinfachung-und-aufstockung-der-ueberbrueckungshilfe-III.pdf

[1]

www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/02/20210210-antragstellung-fuer-ueberbrueckungshilfe-III-ist-gestartet.html

[2]

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html>

Wir hoffen, dass euch diese Informationen weiterhelfen!

Für Infos, Anregungen und Unterstützung sind wir dankbar!

Euer

Bremer VHS-Kursleiterrat